

Teltower Kreisblatt.

№ 30.

13. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Bossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Gröbe, Pankstraße 24

A m t l i c h e s.

Den Kreis-Eingefessenen mache ich hiermit bekannt, daß mir vom heutigen Tage ab ein sechswöchentlicher Urlaub bewilligt und für diese Zeit meine Vertretung vom Königl. Regierung-Assessor Prinzen Handjery übernommen worden ist. Mein Herr Vertreter wird, wie ich es stets gewesen, auch

Donnerstags

regelmäßig hierselbst zu sprechen sein. In Kreisfeuersocietäts-Sachen wird mich der Rittergutsbesitzer Regierung-Assessor a. D. Herr von Hake auf Klein-Machnow vertreten.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nach den in neuerer Zeit gemachten Wahrnehmungen werden die Bestimmungen im §. 22. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, bezüglich der Controle der im reserve- und landwehrrpflichtigen Alter stehenden Individuen, Seitens der Polizeibehörden, bei der Niederlassung u. d. d. derselben, namentlich aber bei der Ertheilung von Paßkarten und Pässen an solche Individuen, nicht immer genau beachtet.

Indem ich nachstehend die Bestimmungen des allegirten §. 22. zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die ländlichen Orts-Obrigkeiten und Polizei-Verwaltungen des Kreises, sich die Befolgung der gegebenen Bestimmungen angelegen sein zu lassen.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Prinz Handjery.

§. 22. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civilbehörden mit folgenden Instructionen versehen.

- 1) Wenn im reserve- oder landwehrrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem newegewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militär-Papiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Diese Kontrolle ist auszuüben:

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
auf dem platten Lande und zwar:

- a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser;
- b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:

- a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
- b) die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letztern alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

- 2) Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathschein, eine Paßkarte, oder ein Paß zu einer

Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist.

Den Jägern der Klasse A. dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

- 3) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landes Polizei Behörden den Auswanderungs-Konsens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.
- 4) Außer bei den ad 1. und 2. gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militairpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militair-Papiere zur Kontrolle vorlegen zu lassen:

(cfr. §. 174. der Ersatz-Instruktion)

- a) bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes;
- b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist;
- c) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militair-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittlungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrolle Erforderliche zu veranlassen.

- 5) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Kommando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

- 6) Die Musterungs-Behörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Pässe überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrtsbücher, als auch bei den Anmusterungen zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Feuerverträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine (vergl. §. 61.) angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militairpapieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sind die zur Fahne einberufenen Reservisten nur unter denselben Modalitäten von der Klassensteuer befreit, wie die Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, d. h. nur dann, wenn sie weder selbst noch ihre Angehörigen ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, da nach der bisherigen Militair-Verfassung die Reservisten unzweifelhaft als zum stehenden Heere gehörend anzusehen waren und die Bestimmung zu C. im §. 6. a. a. D. nur den Landwehrmannschaften für die Zeit ihrer Einberufung die unbedingte Steuerfreiheit gewährt. Wenn aber an sich schon die ratio legis dafür spricht, daß den Reservisten, — welche ebenso wie die Mannschaften der Landwehr, Soldaten des Beurlaubtenstandes sind und welchen durch ihre Einberufung zur Fahne im Wesentlichen nicht geringere Opfer auferlegt werden, als den Wehrleuten —, auch die gleichen Vergünstigungen in Betreff der Steuerzahlung zu gewähren seien, so muß dieser Grundsatz bei der gegenwärtigen Heeres-Organisation um so mehr zur Geltung kommen, als sich, — nachdem die Verpflichtung zum Dienst in der Reserve um 2 Jahre erweitert ist und Reservisten und Landwehrleute durch die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 59.) und des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November v. J. (§. 6. 15.) N. B.-G.-Bl. für 1867 S. 17 18 132 135 — in allen bürgerlichen Rechtsverhältnissen einander völlig gleichgestellt sind —, in der That kein zureichender Grund mehr erkennen läßt, aus welchem in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit die Einen vor den Andern einen Vorzug genießen sollten.

Unter diesen Umständen ist daher die Vorschrift im §. 6. zu c. des obengedachten Klassensteuergesetzes, wonach die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, von der Klassensteuer frei bleiben sollen fortan auch auf die Reservisten in Anwendung zu bringen, so daß die Letzteren nunmehr dieselbe Steuerfreiheit wie die Landwehrmannschaften genießen.

Die Königliche Regierung hat hiernach für die Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 5. Juli 1868.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. — IV. 10,581. —

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Teltow, den 17. Juli 1868.

Der Landrath. J. B.: Reg.-Assessor Prinz Sandjery.

Wir sind durch Rescript des Herrn General Directors der Steuern vom 12. Februar cr. ermächtigt worden, den Betrag, welcher für die in Folge des Bundes-Paßgesetzes vom 12. October v. J. (Bundesgesetzblatt Seite 33) Seitens der Polizeibehörden zurückzuliefernden Formulare zu Reisepässen und Wanderbüchern bezahlt worden ist, erstatten zu lassen, zu welchem Behufe die Polizeibehörden die betreffenden Formulare und Bücher uns einzusenden haben. Da es wünschenswerth ist, daß die Erstattung der Beträge dafür gefordert werde, ersuchen wir die Königliche Regierung ergebenst, den untergeordneten zur Ausstellung von Pässen befugten Behörden gefälligst aufzugeben, die noch in deren Besitz befindlichen Paßformulare und Wanderbücher bis zum 31. t. Mts. bei uns Behufs der Erstattung der dafür gezahlten Stempelgelder einzureichen.

Potsdam, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung Abtheilung für indirecte Steuern. gez. Olberg.

An die Königliche Regierung, I. Abtheilung hieselbst. — IV 8040 II. Ang. —

Vorstehende Circular-Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der bisher zur Paß-Ertheilung berechtigt gewesenen Polizei-Behörden des Kreises.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 8. April 1861,

betreffend das Allerhöchste Verbot der kirchlichen Einweihung der an Vereine, Schützengilden u. ver-
liehenen oder von ihnen beschafften Fahnen,

setze ich die Königliche Regierung in Folge der mir in einem Specialfalle von Seiner Majestät dem Könige gemachten Eröffnung davon in Kenntniß, daß unter allen Umständen die Einsegnung dieser Fahnen durch einen Geistlichen, selbst wenn dieser hierbei nicht das Ornat trägt, unstatthaft ist. Die Königliche Regierung wolle sich hiernach in vorkommenden Fällen achten und die Behörden Ihres Ressorts mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Der Minister des Innern. Im Auftr. gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. — I. M. S. 2272.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises.

Teltow, den 18. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Mit Rücksicht auf die Ausdehnung und verbesserte Einrichtung, welche die Anstalten zur Bereitung von einfach kohlen-sauren Wassern, Selters- und Soda-Wasser u. s. w. in neuerer Zeit gewonnen haben, bestimmen wir, daß die Vorschriften der Circular-Verfügungen vom 23. November 1844 (Ministerialblatt f. d. i. B. 1844 S. 312) und vom 8. Februar 1854 (Ministerialblatt f. d. i. B. 1854 S. 23) auf die Bereitung und den Debit der nur zum Gebrauch als Genußmittel bestimmten künstlichen Mineralwasser fortan nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Spenpliz.

gez. von Mühler.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. — IV 6872. M. f. S. 3071. M. 771. M. d. g. A.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 18. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

Die Militair Schießschule zu Spandau wird von der laufenden Woche ab in dem umzäunten Wald-
terrain jenseit der Murellenberge, sowie in dem abgesperrten Thalweg, welcher vom Spandauer Bock nach Michels-
berg führt, Schießübungen abhalten.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Betreten des genannten
Terrains resp. Weges.

Teltow, den 20. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

In Zühnsdorf ist im vorigen Monat eine Kriegesdenkmünze de 1864 gefunden und bei mir abgeliefert
worden. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der sich legitimirende Eigen-
thümer solche in meinem Bureau während der Geschäftsstunden in Empfang nehmen kann.

Teltow, den 21. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

Auf der Dorfstraße zu Zühnsdorf sollen 25 Rth. 6 1/2 Dec.-Fuß Pflaster in einer Breite von einer Ruthe
mit 4-zölliger Wölbung und nicht unter 4 Zoll hohen Pflastersteinen mit Kiesbeschüttung hergestellt und diese
Arbeit incl. der erforderlich werdenden Sand-Anfuhr im Wege der Minus-Licitacion vergeben werden. Zur Ent-
gegennahme von Geboten u. habe ich einen Termin auf **Sonabend den 1. August cr. in meinem
Bureau hieselbst** angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, etwa in ihren Orten wohnenden Steinsetzern von dem in Rede stehen-
den Termin sofort Kenntniß zu geben.

Teltow, den 20. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

Der Wirthschafts-Inspector Carl Eduard Wagner zu Kerzendorf ist zum Stellvertreter in der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung von Kerzendorf ernannt, als solcher von mir bestätigt und am 9. d. Mts. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Reg.-Assessor Prinz Handjery.

Der Rostäth Ferdinand August Noack zu Dahlwitz ist zum Schulzen ernannt, als solcher von mir bestätigt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Teltow, den 15. Juli 1868.

Der Landrath. S. B.: Prinz Handjery.

Potsdam den 11. Juli 1868.

Es kommen häufig Fälle zu unserer Kenntniß, in denen die Schulzen oder sonstigen Ortsvorsteher ländlicher Gemeinden solchen Personen, denen von der Polizeibehörde die Beschaffung eines eigenen Unterkommens aufgegeben ist, Atteste ausstellen, daß in ihrem Gemeindebezirk keine Wohnung für die betreffende Person vorhanden sei.

Hierzu sind die Schulzen und Ortsvorstände in keiner Weise befugt, vielmehr haben dieselben wenn sich Personen in der ausgesprochenen Absicht, sich nach einer Wohnung oder einem Unterkommen umzusehen, am Orte einfinden, es denselben zu überlassen, hierüber Nachfrage bei den Wirthen selbst zu halten.

Die Ausstellung der oben bezeichneten Atteste wird den Schulzen und Ortsvorstehern bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern für jeden Fall, verboten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. gez. von Salzwedell.

Circular-Verfügung. I. 1857/4. 2. Angabe.

B e k a n n t m a c h u n g

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für die Stadt Trebbin und deren Polizei-Bezirk folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

Zu den in der Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 13. Februar 1839 Amtsblatt S. 69. enthaltenen Bestimmungen über die polizeilichen An- und Abmeldungen der Neuanziehenden, sowie der Gehülften, Gesellen, Arbeiter und Dienstboten, wird hierdurch festgesetzt, daß auch diejenigen Personen, welche sich hier selbst länger denn 24 Stunden besuchsweise aufhalten, innerhalb der ersten 24 Stunden ihres Aufenthaltes polizeilich, schriftlich angemeldet werden müssen, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ebenso haben die Gast- und Herbergswirthe jeden bei ihnen übernachtenden Fremden und zwar bis Abends 8 Uhr polizeilich zu melden, widrigenfalls gegen sie die in der Regierungs-Verordnung vom 1. April 1842 angedrohte Strafe festgesetzt und vollstreckt werden wird.

Trebbin, den 20 September 1856.

Die Ortspolizei Behörde.

(L. S.)

Grundmann.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Trebbin, den 17. Juli 1868.

Die Polizei-Verwaltung. Grundmann.

B e k a n n t m a c h u n g

Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Versendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post ausliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes. von Philipshorn.

Pferde-Auction im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

Mittwoch den 5. August c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hier selbst circa 110 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt) 4-jährigen Stuten, Wallachen und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4-jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden am 3. und 4. August c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 3., 4. und 5. August c. gesorgt sein.

Trakehnen, 15. Mai 1868.

Der Landstallmeister. v. Dajfel.

Öeffentliches.

— Um die Verwendbarkeit des elektrischen Lichtes zu militairischen Zwecken zu prüfen, fanden, wie die „Post“ meldet, am Mittwoch Abend beim Monument auf dem Kreuzberg zu Berlin Versuche mit neuen, eigends zu diesem Zwecke construirten Apparaten statt. Trotz der schwachen Batterien, die zur Verfügung standen, gelang es, das entferntere Tempelhof so zu erleuchten, daß man die Fenster der Häuser zählen konnte. Das interessante Schauspiel hatte, begünstigt durch die herrliche Sommernacht, ein zahlreiches Publikum herbeigezogen.

— Die aus den verschiedenen Provinzen des preussischen Staates zur internationalen Maße-Maschinen-Concurrenz nach Berlin gekommenen Landwirthe sind wie die „Sp. Btg.“ mittheilt, amtlich erjucht worden, ihre Ansichten über den Ausfall der diesjährigen Ernte nicht allein mit Rücksicht auf die nächste Umgegend ihrer Besitzungen, sondern so weit dies möglich auf die ganze Provinz kundzugeben, und zwar durch die Prädicate gut, mittel und schlecht. Aus der Provinz Preußen gab 1 Landwirth sein Urtheil ab, aus Pommern 2, aus Brandenburg 4, aus Schlesien 2, aus Sachsen 5, aus Hannover 1, aus Westphalen 1, aus Hessen 1, aus Schleswig-Holstein 1. Wenn diese Zusammenstellung auch keinen Anspruch auf Genauigkeit machen kann, so gewährt sie immerhin einige Anhaltspunkte zu einem allgemeinen Urtheil über den voraussichtlichen Ernte-Ausfall, und

theilen wir deshalb wenigstens einen Auszug aus derselben mit:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Preußen	gut	gut	gut	mittel
Pommern	mittel	mittel	schlecht	schlecht
Brandenburg	mittel	mittel	mittel	mittel
Schlesien	mittel	mittel	schlecht	schlecht
Sachsen	gut	sehr gut	mittel	mittel
Hannover	gut	gut	mittel	mittel
Westphalen	mittel	sehr gut	mittel	schlecht
Hessen	sehr gut	gut	gut	gut
Schleswig-Holstein	gut	mittel	schlecht	schlecht

— Im Kreise St. Wendel ist ein Kind weiblichen Geschlechtes geboren, welches zwei Gesichter d. h. doppelte Augen, doppelte Nase, doppelten Mund hatte und in Folge letzteren Umstandes mit zwei Stimmen schrie. Dasselbe lebte nach der Geburt noch drei Tage.

— Wir machen unsere P. L. Leser auf die in der heutigen Nummer angekündigte Politur Composition von K. Müller in Wien aufmerksam.

Es ist dies eine neue Erfindung welche besonders für Holzarbeiter, Schreiner u. von großer Wichtigkeit ist, da durch dieselbe das langwierige und kostspielige Poliren der Möbel ungeheuer erleichtert wird, und es ist vorauszu sehen, daß diese praktische Neuerung auch hier bald eingeführt werden wird.

Öeffentliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hieselbst wird das unterzeichnete Haupt-Amt in seinem Geschäftslokale die auf der Berlin-Leipziger Kunststraße belegene Chauffeegeld-Hebestelle am Wannsee am **Dienstag den 28. Juli cr. Vormittags 10 Uhr** mit Vorbehalt des höheren Zuschlages zum 1. October cr. in Pacht ausbieten. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 17 1/2 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. Juli 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten letztwilligen Verfügungen:

- 1) Das Testament der Wittve Dreßler, Marie Elisabeth geb. Puhlmann aus Friedrichsfelde vom 6. Mai 1807, errichtet bei dem Königlich Preussischen Justiz-Amt Cöpenick.
- 2) Erbvertrag der Wittve Dreßler geb. Puhlmann und der Wittve Münster, Luise geb. Grunow vom 7. März 1810, niedergelegt bei demselben Gericht.
- 3) Letzter Wille des Schneidermeisters Nathan Gausdorf zu Liebenwalde vom 10. März 1810 bei dem früheren Justizamt Liebenwalde.

4) Der letzte Wille des Königl. Kammerherrn Heinrich Otto von Wülknitz auf Sante vom 22. November 1812, niedergelegt bei dem vormaligen Justizamt Mühlenhof.

5) Der Erbvertrag des Gerichtsmann Weisheimer und dessen Braut, der Wittve Sargow geb. Thiele, am 4. November 1811 errichtet bei dem ehemaligen Königl. Justiz-Amt Alt-Landsberg.

6) Der letzte Wille der verwitweten Prediger Amalie Henriette Wilhelmine Kriessche geb. Lengnick vom 18. April 1811, deponirt bei dem ehemaligen Justiz-Amt Königs-Wusterhausen.

7) Der letzte Wille des Aderbürgers Christian Gottlieb Jung aus Trebbin vom 29. August 1812, errichtet bei dem ehemaligen Königl. Stadtgericht zu Trebbin,

von denen die ad 1 und 2 genannten im Depositorio des unterzeichneten Gerichts, die unter Nr. 3 und 4 bezeichneten bei der Gerichts-Deputation zu Oranienburg, die unter 5. gedachte bei der Gerichts-Deputation zu Alt-Landsberg, die unter 6 erwähnte bei der Gerichts-Deputation Mittenwalde und die unter 7 aufgeführte bei der Gerichts-Commission Trebbin aufbewahrt werden, sind vor länger als 56 Jahren deponirt worden.

Da bisher die Publikation derselben nicht beantragt worden, auch das Absterben der Testatoren nicht mit Sicherheit zu ermitteln gewesen ist, so werden hiermit alle Diejenigen, welche die Eröffnung der vorbezeichneten Dispositionen zu verlangen berechtigt sind, nach Vorschrift der Gesetze aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten

Gericht, beziehungsweise bei denjenigen anderen Gerichtsbehörden, in deren Gewahrsam sie sich nach dem Vorbemerkten befinden nach-zusuchen, widrigenfalls mit der Eröffnung und Wiederverschließung von Amtswegen verfahren werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Chaffeegeld-Einnahme-Verpachtung.

Es soll die Erhebung des tarifmäßigen Chaffeegeldes der für die Coepenicker-Kanuebrücker Chaussee angelegten Hebestelle Ranne auf die drei Jahre vom 1. October 1868 bis letzten September 1871 dem Meistbietenden verpachtet werden, und haben wir Termin zur Entgegennahme der Meistgebote auf

Montag den 17. August cr. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Die Bedingungen können schon vorher an den Wochentagen während der Dienststunden im Magistrats-Büreau zu Cöpenick eingesehen werden.

Cöpenick, den 11. Juli 1868.

Das Kreisständische Comité.

Sandner.

Nachtwächter-Instructionen

sind zu haben in der Buchdruckerei von **W. Secht.**

Vorschuß-Bank

in Königs-Wusterhausen.

Bilance am 1. Juli 1868.

Activa.		Passiva.	
Eingez. Aktien-Capital	thlr. 4680 — —	Aktien-Capital	thlr. 13600 — —
Reservirtes Capital	8920 — —	Depositen und Sparkas-	
verschiedene Außenstände	18 5 —	jengelder	19959 9 7
Kosten-Vorschuß-Conto	67 10 6	Reservefonds	698 27 7
Giro-Conto	200 — —	Haupt-Kasse zu Frank-	
Unkosten-Conto	94 10 6	furt a. D.	20499 3 —
Combard-Darlehne	15429 9 —	Interessen-Conto	1625 — 9
Wechsel-Portefeuille	25385 18 —		
Kassen-Conto	429 29 5		
Laufendes Conto	400 — —		
Mobilien-Conto	45 27 6		
Effecten-Conto	711 21 —		
Summa Activa	Thlr. 56382 10 11	Summa Passiva	Thlr. 56382 10 11

Geschäfts-Uebersicht des Monats Juni cr

Die **Einnahme** betrug 11,832 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Die **Ausgabe**: 11,402 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. — Die Bank hat ihre Geschäfte um 868 Thlr. 20 Sgr. erweitert, **Kassen-Umsatz** betrug 23,234 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. — Depositen und Sparkassengelder wurden auf's Neue im Monat Juni eingezahlt: 1465 Thlr.

Königs-Wusterhausen, Juli 1868.

W. Happe.

Die

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

versichert **Ernten** in Scheunen und **Schobern** — **Miethen** — gegen feste Prämie.

Ihre Garantiemittel betragen über **sechs Millionen Thaler** Preuß. Courant.

Die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft sind jederzeit bereit, Versicherungs-Anträge entgegen zu nehmen.

- L. Heinrich, Kaufmann in Coepenick.
- Lindorf, Ortschulze in Leibsch b. Buchholz.
- A. L. Pleve, Kaufmann in Wittenwalde.
- K. Paul, Kaufmann in Trebbin.
- F. Koch, Gutsbesitzer in Zehlendorf.
- L. Nobiling, Kaufmann in Zossen.

Schützenfest in Zossen.

Am 2. und 3. August d. J. findet unser diesjähriges Schützenfest statt, was ein geehrtes Publikum hierdurch ergebenst anzeigt

Zossen, am 20. Juli 1868.

Der Vorstand.

Schützenfest in Zeltow.

Das diesjährige zweite Schützenfest findet am 2. und 3. August statt. Gewerbetreibende und die geehrten Bewohner der Umgegend werden freundlichst eingeladen.

Wegen Aufstellung von Buden wolle man sich an den Ackerbürger Jul. Müßig und an den Schuhmachermeister Münzel hieselbst wenden.

Zeltow, den 19. Juli 1868.

Der Vorstand der Friedrichs-Schützen-Gilde.

Unterleibs-Bruchleidende,

selbst solche mit ganz alten Brüchen, finden in weitaus den meisten Fällen **vollständige Heilung** durch **Gottlieb Sturzeneggers Bruchsalbe**. Ausführliche Gebrauchsanweisung mit einer Menge überraschender, amtlich bestätigter Zeugnisse zur vorherigen Ueberzeugung gratis. Zu beziehen in Töpfen zu 1 Thlr. 20 Sgr. Pr.-St. sowohl direct beim Erfinder **Gottlieb Sturzenegger** in **Herisau**, Kanton Appenzell, Schweiz, als auch durch **Hrn. A. Günther**, zur Löwen-Apothek, Jerusalemstraße 16. in **Berlin**.

Im Sarg-Magazin

von **F. Krostewitz**,
Tischlermeister, Potsdamerstr. 85.
zu Berlin,

sind Särge von der einfachsten bis zur elegantesten Sorte, ebenso alle Arten

Möbel

jederzeit vorrätzig und billig zu haben.

Das Weinhaus **A. Sievers & Comp.** in Bordeaux sucht einen tüchtigen **Agenten** und offerirt demselben eine gute und feste Stellung. Briefe franco.

Den Herren Landwirthen werden Beamte unentgeltlich nachgewiesen durch den Verein zur Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten für die Provinz Brandenburg.

Das Direktorium.

gez. **Ockel**, Kgl. Oekonomie-Rath, Vorsitzender, Schloßfreiheit Nr. 7.

General-Versammlung des Vorschuß-Vereins zu Zossen. Sonntag den 26. Juli 1868

Abends 8 Uhr

im Locale des Herrn Packelt hier.

Tagesordnung:

- I. Rechnungsbericht des Mandanten bis Juli 1868.
 - II. Decharge-Ertheilung auf Grund des Rechnungsabchlusses bis ultimo Dezember 1867.
 - III. Beschluß über Einziehung der restirenden Beiträge.
- Zossen, den 20. Juli 1869.

G. Schulze,
Vorsteher.

Meine seit 30 Jahren gesammelten Erfabrungen, **Wagentranpf, Unterleibsbeschwerden, Drüsen, Scropheln, offene Wunden, Rheumatismus, Sicht, Epilepsie, Bandwurm, Syphilis** und andere Krankheiten, welche aus dem verdorbenen Blute entspringen gründlich zu heilen, theile ich auf **frankirte** Anforderungen **unentgeltlich**, mündlich und schriftlich, mit und sollte kein Kranker die Hoffnung aufgeben, geheilt zu werden, ohne sich vorher mit meiner Heilmethode bekannt gemacht zu haben.

Louis Wundram, Professor in Bücheburg, Schaumburg-Lippe.

Haus-Verkauf.

Coepenick, Gehege Nr. 3. ist ein Haus nebst Stallung, Kollkammer, Gemüsegarten, mit Weinaulage, sofort zu verkaufen. Das Nähere beim Musikus Fiesener, Gehege No. 4 zu Coepenick.

Torf, trocken und schwer, pro Haufen 6 1/2 Thlr., bei **Herrmann Reilpflug** in Zossen.

Maurergesellen finden sofort dauernde Beschäftigung auf dem Bahnhofs in Gr.-Beerren und wollen sich bei dem dortigen Polier melden.

H. Birner, Maurermeister in Eutenwalde.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes **Hausmädchen** kann zum 1. October cr. in Dienst treten. Näheres in der Exped. d. Bl.

Eine **Wohnung** von Stube, Schlafstube, Kammer und Küche sowie Holzgeläß ist vom 1. April ab zu vermietthen in Zehlendorf bei **Eduard Grönger**.



Ein H. gelber Hund, geschoren, auf den Namen **Patti** hörend, Maulkorb und Marke 13210 ist am 13. d. Mts. in Steglitz abhanden gekommen. Gegen Belohnung abzuliefern in Berlin, Alexandrinenstr. 48. parterre links bei **Knorr**.

Neueste Erfindung!

Die von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich laut Rescript Nr. $\frac{18024}{1908}$ mit einem Patent bevorzugte

auschl. priv.

Politur-Composition

ist äußerst beachtenswerth für Tischler, Drechsler und Holzarbeiter zum Fertigpoliren von neuen Möbeln und für Private u. zum Aufpoliren von alten und abgestandenen, oder solchen Möbeln, wo das Del hervortritt. — Durch diese Composition wird das zeitraubende und kostspielige Fertigpoliren von neuen Möbeln durch Spiritus gänzlich beseitigt, da durch Anwendung einiger Tropfen in wenigen Minuten ein Tisch oder Kasten fertig polirt ist, und kann bei einem mit dieser Composition polirten Gegenstand das Del nie hervortreten. Die Anwendung ist höchst einfach, das Resultat überraschend. Alte und abgestandene Möbel können durch einfaches Reiben mittelst eines befeuchteten Leinwandlappens überpolirt werden und erhalten einen Hochglanz, welcher durch das Poliren mit Spiritus nie erzielt werden kann. — Mit einem Fläschchen dieser Composition kann man ohne Beihülfe des Tischlers in einigen Stunden eine complete Zimmereinrichtung renoviren.

Haupt-Versendungs-Depot en-gros et en-détail bei Friedr. Müller,

kais. k. k. Privilegiums-Inhaber,

in Wien, Gumpendorf, Hirschengasse Nr. 8.,

wohin die schriftlichen Aufträge erbeten, und gegen Einsendung des Betrages (da bei Versendungen nach dem Auslande Postnachnahme nicht möglich ist) umgehend effectuirt werden.

Preis: 1 Flacon (mit Belehrung) 15 Sgr. — 1 Duz. Flacons $4\frac{1}{2}$ Thlr.

Weniger wie 2 Flacons können nicht versendet werden.

Wiso!!! Man bittet diese Annonce nicht unberücksichtigt zu lassen. Da bei richtiger Anwendung dieser Composition solche Vortheile erzielt werden, daß die bis jetzt übliche Art des Polirens bald ganz dieser neuen praktischen und billigen Erfindung weichen muß, so ersucht man das P. T. Publikum sich durch einen Probeversuch davon zu überzeugen, und weisen wir auf das veröffentlichte Zeugniß eines der ersten wissenschaftlichen Kapacitäten Deutschlands, sowie auf die Resultate, welche in Oesterreich durch die Politur-Composition erzielt wurden, hin.

Gleichzeitig wird auf die neu ermäßigten Fracht-Tarife aufmerksam gemacht, durch welche die Frachtpesen bedeutend reduziert wurden. Es wird ersucht, bei brieflichen Bestellungen den Betrag gleich mitzusenden, da Versendungen nach dem Auslande pr. Postnachnahme oder Postvorschuß hier nicht angenommen werden.

Zeugniß: Sehr geehrter Herr! Vor einigen Tagen wurde mir eine Probe Ihrer Politur-Composition übergeben mit dem Ersuchen, selbe einer chemischen Analyse ihrer Bestandtheile zu unterziehen. Ich habe diese Probe einer genauen sowohl qualitativen als quantitativen Analyse unterworfen und deren zweckmäßige Zusammensetzung völlig für gut befunden u. c. c. Ihr ergebenster

Dr. Werner,

Direktor des polytechnischen Institutes in Breslau.

Kein Zimmerputzer mehr!

Englische Kautschuk-Glanzpaste

zum dauerhaftesten, schönsten und billigsten Selbsteinlassen aller Gattungen Fußböden.

Diese höchst vortheilhafte Erfindung unterscheidet sich von den vielen zum Einlassen in Verwendung kommenden Lacken u. hauptsächlich dadurch, daß vermöge der höchst gelungenen chem. Zusammensetzung und Legirung mit Kautschuk die Paste eine eigenthümliche Zähigkeit erhält, die für die Dauerhaftigkeit enorme Vortheile bietet, daher ein damit eingelassener Fußboden allen Strapazen troht und bei einiger Nachhilfe jahrelang schön bleibt, ohne frisch eingelassen zu werden. Außer der Dauerhaftigkeit dürfte auch, was Glanz und Schönheit anbelangt, kein ähnliches Präparat am Continent existiren, und ein Versuch wird Jedermann von der Vortheilhaftigkeit dieser Paste überzeugen.

Die Arbeit ist einfach und kann von jedem Kinde vollzogen werden.

Eine Schachtel sammt Belehrung 1 Thlr.

Hauptdepot bei **Friedrich Müller**, k. k. Priv.-Inhaber, in Wien, Gumpendorf, Hirschengasse Nr. 8.,

wohin die schriftlichen Aufträge erbeten und gegen Einsendung des Betrages prompt effectuirt werden. Es wird ersucht, bei brieflichen Bestellungen den Betrag gleich mitzusenden, (da Versendungen nach dem Auslande pr. Postnachnahme oder Postvorschuß hier nicht angenommen werden.)

würdig sofort zu verkaufen. Reflekt. wenden sich gef. an Herrn Kaufmann W. Happe in Königs-Wusterhausen.

Eine pupillariich sichere Hypothek auf ein Haus in Magdeburg von 3500 Thlr. ist mit 200 Thaler Verlust zu verkaufen.

W. Happe, Kaufmann.

Ich bin willens, mein am Schweinemarkt belegenes, holzberechtigtes Haus, worin bisher ein Mehlgeschäft betrieben, nebst guter Stallung, in baulichem Zustande, und dahinter liegendem Obstgarten mit vollständigem Geschäft, oder auch ohne dasselbe, zu verkaufen resp. zu vermieten.

Zossen.

Emil Mitschlich.



Am 27. Juli Nachmittags 4 Uhr soll im Gasthause des Herrn Kühne hier selbst die Jagd der Gemeinde Schulzendorf bei Kön.-Wusterhausen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber einladet

Schulzendorf A. W., der Ortsvorstand den 13. Juli 1868.

Waldow,

Schulze.

Färberei-Verpachtung.

Eine in vollem Betriebe sich befindende Färberei und Druckerei soll wegen eingetretenen Todesfalles aus freier Hand verpachtet werden. Näheres bei der Besitzerin in Zossen, Markt Nr. 30.

Himbeer syrup, à Pfd. 7 Sgr. 6 Pf. und Himbeer-Limonadensyrup, à Pfd. 8 Sgr. Fleischextract nach v. Liebig und Malzextract sowie dessen Präparate offerirt die Apotheke in Zossen.

Dachplisse, pro Tausend 25 Sgr., empfiehlt die Holz-Handlung von **Weimann** in Berlin, Königgräberstraße 104.

Eine gut erhaltene **Edertsche eiserne Dreschmaschine** mit Göpel für 3 Pferde,

zum Verkauf. Dominium Sponejew bei Göpenick.

Bei **G. Krause** in Zossen ist jeden Montag frischgebrannter **Kalk** zu haben.



Auf dem Dominium Werben bei Zossen stehen 175 Stk. **Fettthammel** zum Verkauf.

Am 8. d. Mis. ist auf dem Wege von Berlin über Tempelhoff Marienfelde nach Groß Beeren eine Uhr mit Kette verloren worden. Der Wiederbringer erhält Berlin, Eichenstraße 33. beim Wirth eine Belohnung von 3 Thalern.

Die gegen den Sohn des Schänkers Peesch hier selbst vor ca. 8 Tagen ausgesprochene Beschuldigung des Klobenholzdiebstahls nehme ich hiermit zurück, indem es eine Unwahrheit ist, und erkläre denselben als einen ehrenhaften Menschen.

Tornow b. Teupitz, den 14. Juli 1868.

Inhauer Anauß Lehmann

Den geehrten hiesigen und auswärtigen Herrschaften die ergebene Anzeige, dass ich mit meiner **Buchdruckerei** jetzt auch eine

Buchhandlung

verbunden habe.

Abgeschlossene Verbindungen setzen mich in den Stand, allen Aufträgen, soweit sie nicht sofort erledigt werden können in kürzester Frist zu genügen.

Indem ich bitte das mir bis jetzt geschenkte Vertrauen auch auf das neue Geschäft ausdehnen zu wollen, zeichne
Achtungsvoll

Teltow.

ergebenst
Wilhelm Hecht,
Buchdruckereibesitzer.

Ein gefitteter Knabe mit guten **Schulkenntnissen**, welcher Lust hat, die

Buchdruckerkunst

als **Setzer** und **Drucker** zu erlernen, kann sich melden und eintreten bei
Wth. Hecht
in Teltow.

Ein gefitteter Knabe, welcher Lust hat, die **Musik** gründlich zu erlernen, kann zum 5. Oktober d. J. ein Unterkommen finden beim Capellmeister
C. Müller
in Teltow.

Gesucht wird zum sofortigen Antritt ein ordentliches **Dienstmädchen**, zu leichter Hausarbeit, im Alter von 15-17 Jahren. Näheres in der Exped. dies. Bl.

Schwerer, trockener Torf, Ein **Zuchtbulle** (Oldenburg. Rasse) 2 1/2 Jahre alt, sehr fromm, zu verkaufen im Forsthaus Sputendorf bei Teupitz.

Geschäfts - Uebersicht

des

„Pan“

Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

für die Zeit seit der Eröffnung

vom 1. Juli 1867 bis 30. Juni 1868.

Versicherungs-Summe	1.429,700 Thlr.	
Zugang bis heute	70,000 „	zus. 1,500,000 Thlr.
Minimal-Prämie		39,550
Auf die Minimal-Prämie vorläufig erhoben		28,518
Reservefond		8,516
Für Entschädigungen ausgezahlt.		15,755

An Monats-Beitrag ist erhoben und verzeichnet

Für die 1. Rechnungskl. Lohnfuhrpferde pro Versicher.-Thlr. durchschnittl. pro Monat	1 3/10 Pf. u. verbraucht in 9 Monat	9 5/12 0/0
2. andere Pferde	5/10	12 3 0/0
3. Rindvieh	3/4	12 2 1/2 0/0
4. Schweine	1 1/10	12 3 3/4 0/0
5. Schafe	1 1/20	10 3 1/6 0/0
11. für den Viehstand der Landwirthe		9 1 1/2 0/0

wonach noch pro Juni eine Prämien-Reserve (§. 21.) von 1,326 Thlr. (für die 3. Rechnungskl. allein 937 Thlr. verblieb).

Berlin, den 4. Juli 1868

Der Verwaltungsrath.

von Kries. von Tettenborn und Wolff. O. Krause.

Die Direction.

Jachmann.

Agenten werden in Orten, wo die Gesellschaft noch nicht vertreten, angestellt.

Marktpreise

		Weizn.		Roggn.		Hafer		Gerste		Erbsen		Linien		Rrtfln.		Butter		Eier		Hirse		Lupin.		Heu		Stroh	
		Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Pfund	thlr. sgr.	Mandl	thlr. sgr.	Schfl.	thlr. sgr.	Centn.	thlr. sgr.	Schod.	thlr. sgr.
Berlin	höchster	4	5	2	20	1	16 1/2	2	5	3	5	4	10 1/2	1	2	11	5 1/2	5 1/2	—	—	—	—	—	—	25	9	15
20. Juli.	niedrigster	3	1 1/2	2	6 1/2	1	7	1	22 1/2	3	—	—	—	—	20	8	5	—	—	—	—	—	—	—	17 1/2	8	
Bossen	höchster	3	—	2	12 1/2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	22 1/2	9 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Juli.	niedrigster	2	25	2	10	1	20	—	—	2	28	4	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crebbin	höchster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittenwalde	höchster	—	—	2	15	1	16 1/2	—	—	—	—	—	—	1	2	10	—	—	5 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Juli.	niedrigster	—	—	2	12 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 1/2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—